

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



Fallschirmsportclub Münster e.V.

Skagerrakstr. 21
48145 Münster

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum geplanten Vorhaben

Änderung des FNP und Aufstellung eines B-Planes

Stadt Sendenhorst,
Gemarkung Sendenhorst, Flur 3, Flst. 44 tlw. und 45 tlw.

Gütersloh, den 10. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Die geplante Maßnahme	1
1.2.1	Ziel des Vorhabens.....	1
1.2.2	Beschreibung der Fachplanungen und Schutzausweisungen	2
1.2.3	Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens	2
1.2.3.1	<i>Vorbelastung</i>	2
1.2.3.2	<i>Wirkfaktoren des Vorhabens</i>	2
1.2.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	3
1.2.4.1	<i>Vermeidungsmaßnahme</i>	3
1.2.4.2	<i>Minimierungsmaßnahmen</i>	3
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.3.1	<i>Methodik</i>	3
1.3.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.3.1.1	<i>Die planungsrelevanten Arten in NRW</i>	3
1.3.1.2	<i>Zu beachtende Verbote</i>	4
1.3.1.3	<i>Erhaltungszustand der Populationen einer Art</i>	4
1.4	Vorprüfung	5
1.4.1	Methodik	5
1.4.2	Ergebnis Geländebegehung.....	5
1.4.3	Artengruppen im MTB 4112 Q 2 Sendenhorst	7
1.4.3.1	<i>Methodik</i>	7
1.4.3.2	<i>Säugetiere</i>	7
1.4.3.3	<i>Vögel</i>	8
1.4.3.4	<i>Amphibien</i>	8
1.4.3.5	<i>Reptilien</i>	9
1.4.3.6	<i>Pflanzenarten</i>	9
1.5	Ergebnis.....	9
1.5.1	<i>Säugetiere</i>	9
1.5.2	<i>Vögel</i>	9
1.5.3	<i>Amphibien</i>	9
1.5.4	<i>Reptilien</i>	9
1.5.5	<i>Pflanzenarten</i>	9
1.6	Zusammenfassende Beurteilung	10

TABELLEN

Tab. 1: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere	7
Tab. 2: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel	8
Tab. 3: Ermittlung der planungsrelevanten Amphibien.....	9

FOTOS

Foto 1: Landeplatz, LRT FettW.....	6
Foto 2: Fläche für Wetterschutz, LRT Gaert	6

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS	
--------------------------------	--

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der FALLSCHIRMSPORTCLUB MÜNSTER e.V., Skagerrakstr. 21, 48145 Münster, vertreten durch Herrn Reinhold Fishedick, Rosenweg 27, 59320 Ennigerloh-Enniger beabsichtigt die Errichtung eines reversiblen, offenen Freisitzes mit temporärem Wetterschutz.

Mit Datum vom 20. Februar 2018 wurde durch das Büro

ARCHITEKTURBÜRO SICKMANN, Raiffeisenstr. 3, 48231 Warendorf-Hoetmar

eine Antrag auf Vorbescheid eingereicht.

Die Stadt Sendenhorst plant hierzu die Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes (FNP) mit dem Ziel der Ausweisung der Fläche als „Grünfläche, Anlage für Sport und Freizeit“ durchzuführen.

Im Zuge der Vorlage der Unterlagen ist unter anderem eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zu erarbeiten. Neben dem Formblatt A der ASP werden im folgenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) unter Beachtung der räumlichen Auswirkungen des Vorhabens (Eingriff in Natur und Landschaft) Auswirkungen auf europarechtlich geschützte bzw. besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Bundesrecht aufgezeigt.

Der FALLSCHIRMSPORTCLUB MÜNSTER e.V., Skagerrakstr. 21, 48145 Münster, vertreten durch Herrn Reinhold Fishedick, Rosenweg 27, 59320 Ennigerloh-Enniger, beauftragte das Planungsbüro DÜPHANS, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh, mit der Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

1.2 Die geplante Maßnahme

1.2.1 Ziel des Vorhabens

Die Stadt Sendenhorst plant die Änderung des geltenden FNP für den Bereich, den der Fallschirmsportclub Münster e.V. seit Jahren als Gelände nutzt.

Zu dem vorgelegten Bauantrag zur Errichtung eines reversiblen, offenen Freisitzes mit temporärem Wetterschutz des Fallschirmsportclub Münster e.V. soll zunächst der FNP geändert und ein B-Plan aufgestellt werden.

Neben den seit Jahren genutzten Flächen im Bereich des Grundstückes Elmster Berg 8 in Sendenhorst soll hier zusätzlich ein reversibler, offener Freisitz mit temporärem Wetterschutz angebaut werden.

Abb. 1: Berechnung des umbauten Raumes

Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277						20.02.2018
Bauherr						
Fallschirmclub Münster e.V. Skagerrakstrasse 21, 48145 Münster						
Entwurfsverfasser						
Architekturbüro Sickmann Lindenstrasse 1, 48231 Warendorf-Hoetmar						
Bauvorhaben						
Errichtung eines reversiblen, offenen Freisitzes mit temporären Wetterschutz						
Bezeichnung	Faktor	Länge	Breite	Höhe	Ergebnis	Zwischensumme
	1,000	12,000	12,000	2,785	401,040	
	0,500	12,000	12,000	1,245	89,640	
						490,680

Betroffen durch diese Baumaßnahme ist Trittrasen. Der Bereich der Änderung des FNP umfasst dazu noch intensiv genutztes Grünland, Gartenfläche sowie versiegelte Bereiche.

1.2.2 *Beschreibung der Fachplanungen und Schutzausweisungen*

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme und des Änderungsgebietes des FNP sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

1.2.3 *Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens*

1.2.3.1 *Vorbelastung*

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung sind auch mögliche vorhandene Vorbelastungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass diese einerseits aktuell - unabhängig von dem Planvorhaben - das (potenzielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten beeinträchtigen können, andererseits aber auch die Prognose geeigneter Maßnahmen erschweren oder negativ beeinflussen.

Als Vorbelastungen sind für das Plangebiet zu nennen:

- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge)
- Gelegeverluste sowie geringer Bruterfolg durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Biozide).
- Flächenversiegelung
- (Landwirtschaftlicher) Verkehr
- Nutzung durch Ausübung des Fallschirmsportes

1.2.3.2 *Wirkfaktoren des Vorhabens*

Folgende Wirkfaktoren sind bei Umsetzung des Bauantrages potenziell geeignet, Verbotstatbestände auszulösen:

Baubedingt:

- Beanspruchung von Trittrasen
- Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauzeit

Anlagebedingt, Betriebsbedingt:

Hier werden keine Wirkfaktoren gesehen, da lediglich je nach Bedarf (starker Sonneneinstrahlung bzw. Regen) eine Plane, die auf den Sparren der Pergola befestigt ist, nur bei Anwesenheit der Mitglieder des Fallschirmsportclubs Münster e.V. ausgerollt wird.

Die planungsrechtliche Änderung des FNP und die Aufstellung eines B-Planes führen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu keiner Veränderung des IST-Zustandes, da hier, bis auf den v.g. Wetterschutz, keine weiteren Baumaßnahmen geplant sind. Es kommt damit auch zu keiner weiteren Versiegelung, es erfolgt kein Eingriff in Gehölze.

1.2.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1.2.4.1 Vermeidungsmaßnahme

Aufgrund der v.g. Wirkfaktoren ergeben sich keine Vermeidungsmaßnahmen. Eine ökologische Baubegleitung wird als nicht erforderlich erachtet.

1.2.4.2 Minimierungsmaßnahmen

Grundsätzlich sollten die nachgenannten Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

- Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung so gering wie möglich.
- Beachtung der DIN18920, Ausgabe 2014-07, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Maschinen- und LKW-Fahren soweit als möglich beschränken.
- Baustellenbeleuchtung nur, wenn es unbedingt erforderlich ist.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

1.3.1 Methodik

Zunächst gilt es zu prüfen, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder muss aufgrund ernst zu nehmender Hinweise von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen werden, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

In einem ersten Prüfdurchgang (Vorprüfung) wird für die entsprechenden Arten die Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt (Erheblichkeitsabschätzung).

Sofern eine Relevanz der jeweiligen Art im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich eine detaillierte Prüfung der Verbotsstatbestände des § 44 (1) BNatSchG¹ an, die dann ggf. das Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme zur Folge hat. Daraus resultiert wiederum die Begründung von Abwägungs- bzw. Erläuterungsvoraussetzungen.

1.3.1 Rechtliche Grundlagen

1.3.1.1 Die planungsrelevanten Arten in NRW

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtende Schutzkategorien (nationales und internationales Recht) (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- o Artikel 1 (europäische Vogelarten), Anhang I sowie Arten nach Artikel 4 (2) der V-RL (Vogelschutzrichtlinie) 2009/147/EG (Zug- und Rastvögel)

besonders geschützte Arten:

- o Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind
- o Tiere und Pflanzenarten gemäß Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

streng geschützt Arten, besonders geschützte Arten

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

- nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

Der § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG regelt außerdem, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden dürfen (Zugriffsverbot), gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die planungsrelevanten Arten sind der Tabelle:

„Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW² - 14.06.2018“ (LANUV NRW 2018)

zu entnehmen. In NRW können 191 Arten als planungsrelevant angesehen werden. Es handelt sich um 56 FFH-Anhang IV-Arten und aktuell 135 europäische Vogelarten (MKULNV Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung- KIEL 2015).

1.3.1.2 *Zu beachtende Verbote*

Der § 44 (1) 1 BNatSchG definiert die Verbote im Sinne des besonderen Artenschutzes:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

1.3.1.3 *Erhaltungszustand der Populationen einer Art*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird gemäß LANA (2009, S. 6) definiert:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren kön-

² www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

nen aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen.

Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

1.4 Vorprüfung

1.4.1 *Methodik*

Folgende Datenquelle bildet die Grundlage der Vorprüfung:

- Geländebegehung 09.10.2018
- Fachinformationssystem des LANUV³, Messtischblatt (MTB) 4112 Q 2 Sendenhorst

Als Beurteilungsgrundlage wurden mit Datum vom 09.10.2018 die FIS-Daten für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen (LRT) bei dem LANUV abgefragt.

1.4.2 *Ergebnis Geländebegehung*

Mit Datum vom 09.10.2018 erfolgte eine Geländebegehung. Folgende LRT sind vom Bauvorhaben und der planungsrechtlichen Änderung betroffen.

Fettwiesen und -weiden (FettW)

Unter diesen LRT wurde das intensiv genutzte Grünland, das als Landeplatz dient, erfasst.

³FIS = Fachinformationssystem: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm



Foto 1: Landeplatz, LRT FettW

Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)

Unter diesen LRT-Begriff fällt die betroffenen Rasenfläche (Code WAF 4.1), auf der der Wetterschutz errichtet werden soll.



Foto 2: Fläche für Wetterschutz, LRT Gaert

1.4.3 Artengruppen im MTB 4112 Q 2 Sendenhorst

1.4.3.1 Methodik

Die folgende Liste stellt die Arten getrennt nach den Artengruppen dar, die im Bereich des MTB für die betroffenen LRT gemäß FIS als planungsrelevant genannt werden.

Legende zu Status

Av - Nachweis ab 2000 vorhanden

Bv - Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Ra - Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Legende zu den Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)

Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Generell ergibt sich folgende Zuordnung der Erhaltungszustände:

LEGENDE Erhaltungszustand (Ehz.)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

In den folgenden Tab. weitere verwandte Abkürzungen:

R	Relevanz bezüglich des Eingriffs
K R	Keine Relevanz

1.4.3.2 Säugetiere

Für das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst werden im FIS sechs Fledermausarten genannt, für die betroffenen LRT sind es fünf. Diese Arten haben im Nahrungshabitat bzw. im potenziellen Nahrungshabitat ein Vorkommen.

Für die Fledermausfauna ergibt sich keine Relevanz.

Tab. 1: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	LRT FettW	LRT Gaert	Bemerkung
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Av	G-	Na	Na	K R
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Av	G	(Na)	Na	K R
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Av	U	Na	Na	K R
Nyctalus noctula	Abendsegler	Av	G	(Na)	Na	K R
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Av	G	(Na)	Na	K R

1.4.3.3 Vögel

Für das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst werden im FIS 29 Vogelarten, für die betroffenen LRT werden 23 als planungsrelevant genannt.

Gehölze sind vom Vorhaben betroffen. Es ergibt sich keine Relevanz des Vorhabens für die Vogelarten.

Tab. 2: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	LRT FettW	LRT Gaert	Bemerkung
Accipiter gentilis	Habicht	Bv	G-	(Na)	Na	K R
Accipiter nisus	Sperber	Bv	G	(Na)	Na	K R
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-	FoRu!		K R
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv	G		(Na)	K R
Asio otus	Waldohreule	Bv	U	(Na)	Na	K R
Athene noctua	Steinkauz	Bv	G-	Na	(FoRu)	K R
Bubo bubo	Uhu	BV	G	(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv	G	Na		K R
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Bv	U			K R
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv	U-	(Na)	(Na)	K R
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv	U	(Na)	Na	K R
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv	U	(Na)	Na	K R
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv	G	(Na)		K R
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	Na	Na	K R
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv	U	Na	Na	K R
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv	G		FoRu	K R
Passer montanus	Feldsperling	Bv	U	Na	Na	K R
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv	S	FoRu	(FoRu)	K R
Pernis apivorus	Wespenbus- sard	Bv	U	(Na)		K R
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv	S	(Na)	(Na)	K R
Strix aluco	Waldkauz	Bv	G	(Na)	Na	K R
Tyto alba	Schleiereule	Bv	G	Na	Na	K R
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv	U-	FoRu		K R

1.4.3.4 Amphibien

Im FIS wird für das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst und die betroffenen LRT zwei Amphibienarten genannt.

Im Umfeld der Baumaßnahme sind keine Vorkommen des Kammmolches und / oder des Laubfrosches zu erwarten, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Tab. 3: Ermittlung der planungsrelevanten Amphibien

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	LRT FettW	LRT Gaert	Bemerkung
Hyla arborea	Laubfrosch	AV	U	Ru	(FoRu)	K R
Triturus cristatus	Kammolch	Av	G	(Ru)	(Ru)	K R

1.4.3.5 Reptilien

Im FIS wird das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst keine Reptilienarten genannt.

Aktuelle Beobachtungen von Reptilien liegen hier nicht vor. Es ergibt sich keine Relevanz des Vorhabens für die Reptilien.

1.4.3.6 Pflanzenarten

Im Bereich des das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst sind laut FIS keine Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten bekannt.

1.5 Ergebnis

1.5.1 Säugetiere

Im MTB 4112 Q 2 Sendenhorst wird für die vom Vorhaben betroffenen LRT im FIS fünf Fledermausart als planungsrelevant genannt. Für die Artengruppe ergibt sich keine Relevanz bezüglich der Planung.

1.5.2 Vögel

23 Vogelarten werden für die betroffenen LRT im FIS für das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst als planungsrelevant angegeben.

Für die Artengruppe ergibt sich keine Relevanz bezüglich der Planung.

1.5.3 Amphibien

Im FIS werden für das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst bzw. für die betroffenen LRT zwei Amphibienarten genannt. Für die Artengruppe ergibt sich keine Relevanz bezüglich der Planung.

1.5.4 Reptilien

Im FIS wird für das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst bzw. für die betroffenen LRT keine Reptilienart genannt. Eine Relevanz bezüglich der Planung wird somit ausgeschlossen.

1.5.5 Pflanzenarten

Planungsrelevante Pflanzenarten sind im FIS für das MTB 4112 Q 2 Sendenhorst nicht genannt.

1.6 Zusammenfassende Beurteilung

Der FALLSCHIRMSPORTCLUB MÜNSTER e.V., Skagerrakstr. 21, 48145 Münster, vertreten durch Herrn Reinhold Fishedick, Rosenweg 27, 59320 Ennigerloh-Enniger beabsichtigt die Errichtung eines reversiblen, offenen Freisitzes mit temporärem Wetterschutz.

Mit Datum vom 20. Februar 2018 wurde durch das Büro ARCHITEKTURBÜRO SICKMANN, Lindenstrasse 1, 48231 Warendorf-Hoetmar, ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht.

Die Stadt Sendenhorst plant nun die Änderung des FNP und die Aufstellung eines B-Planes durchzuführen. Diese planerischen Vorhaben führen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu keiner Veränderung des IST-Zustandes, da hier, bis auf den v.g. Wetterschutz, keine weiteren Baumaßnahmen geplant sind. Es kommt damit auch zu keiner weiteren Versiegelung, es erfolgt kein Eingriff in Gehölze.

Nach der Geländebegehung am 09.10.2018 und Festlegung der planungsrelevanten Arten für die betroffenen Lebensraumtypen wurden diese einer Vorprüfung unterzogen.

Für die Fledermaus-Artengemeinschaft wird auf dem Messtischblatt 4112 Q 2 Sendenhorst für die betroffenen Lebensraumtypen fünf Arten registriert.

Es werden keine für Fledermäuse negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Insgesamt sind, basierend auf den FIS-Daten des MTB 4112 Q 2 Sendenhorst für die betroffenen Lebensraumtypen, 23 Vogelarten registriert.

Es werden keine für planungsrelevante Vogelarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Insgesamt sind, basierend auf den FIS-Daten des MTB 4112 Q 2 Sendenhorst für die betroffenen Lebensraumtypen, zwei planungsrelevante Amphibienarten registriert.

Es werden keine für planungsrelevante Amphibienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Planungsrelevante Reptilienarten werden im Bereich des MTB 4112 Q 2 Sendenhorst und für die betroffenen Lebensraumtypen nicht genannt.

Es werden keine für planungsrelevante Reptilienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Planungsrelevante Pflanzenarten werden im Bereich des MTB 4112 Q 2 Sendenhorst nicht genannt. Es werden keine für planungsrelevante Pflanzenarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen.

Die Durchführung einer Stufe 2 der Artenschutzprüfung wird als nicht erforderlich erachtet.

Bearbeitet:

Gütersloh, den 10. Oktober 2018

Auftraggeber

Münster, den.....2018

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtökologie,
Geographische Datenverarbeitung
Herzebrocker Str. 50, 33330 GÜTERSLOH
Email:
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel: 05241 / 337276 Fax: 05241 / 337277

DÜPHANS

Fallschirmsportclub Münster e.V.

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

KIEL, Dr. E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, -Einführung-, Stand 15.12.2015.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2015): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (Hrsg.) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

NWO & LANUV (HRSG.) (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (2016): 1–66.

TRAUTNER, KOCKELKE, LAMBRECHT, MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 234 S, Books on Demand GmbH.